# Regierungs - Blatt

für bas

# Großherzogthum

## Sacien = 2Beimar = Gifenach.

Nummer 12

Beimar.

23. Juni 1880.

Infalt: Ministrial-Oclaummachung, betressen den Voelberritungsdienst und die Ptilsung der Gerichtsigereiber und Gerichtsigereibergibisten S. 77. – Ministrial-Oclaummachung, betressend des Gerichtung der Kerdie einer mitern Sittung an die Siedenbauf-Stitung sit vos karte, feitvorde, Septial S. 28. – Ministrial-Ptlaummachung, betressend den Allfaub der Etrabolikredung im Anfaliqus aus Assendigen vom 18. September 1879 über die Erkobisteradung e. 28. – Niedes Geschottet S. 84.

### Ministerial:Bekanntmachungen.

[48] I. In weiterer Ausführung des § 36 des Gefetes vom 20. März 1879 zur Ausführung des deutschen Gerichtsverfassungs. Befetes (Regierungs. Blatt Seite 65) und nuter Bezugnahme auf die Berordnung vom 10. Juli 1879, bettersiend die Dienstverfältnisse der Gerichtsschrer, (Regierungs. Blatt Seite 380) wird in Anschung des Borbereitungsdienstes und der Prüsung der Gerichtsschrer und Gerichtsschrer und Gerichtsschrer und Gerichtsschrer und Gerichtsschrer und Gerichtsschrer und

#### Erfter Abichnitt.

#### Gerichteidreiber.

§ 1.

Bu dem Borbereitungsbienst, welcher der Gerichtsschreiberprüfung vorangehen muß (§ 2 Abs. 1 der Berordnung vom 10. Juli 1879), soll nur zugelassen werden, wer

- 1) bas achtzehnte Lebensjahr vollendet hat,
- 2) bie für ben einjährig freiwilligen Militarbienft erforberliche wiffens ichaftliche Befähigung besitht.